



Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung

Name: Vorname:

Strasse, Nr: Postleitzahl:

Ort: Land:

Bürger,in von (Staat): Geburtsdatum:

Email: Telefon:

Bildungsinstitution oder Arbeitgeber, Adresse:

Nicht erwerbstätige Familienangehörige:

Name: Vorname: geb.:

Name: Vorname: geb.:

Gesetzliche Versicherung: Ich bin in einem EU- oder EFTA-Staat gesetzlich krankenversichert. Als Beilage sende ich die Versicherungsbescheinigungen für mich und meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Private Versicherung: Bei Personen, die bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, bestätigt dieser, (1) dass die Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung im Wohnstaat des Versicherten gleichwertig ist, (2) dass der Krankenversicherer die Kosten für medizinische Behandlungen in der Schweiz nach schweizerischen Tarifen und nicht nach den Tarifen Ihres bisherigen Wohnstaats übernimmt und (3) die freie Wahl des Leistungserbringers nach Schweizer Recht gewährleistet ist. (4) Die Versicherung deckt die Kosten der Sachleistungen in der Schweiz.

Versicherer:

Adresse (Stempel):

Ort/Datum:

Unterschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift der gesuchstellenden Person:

Beilagen:

- Kopie der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
- Kopie des Versicherungsausweises
- Für privat versicherte Personen: Stempel und Unterschrift der Versicherung auf diesem Gesuch.
- Kopie des Praktikumsvertrages, der Immatrikulationsbestätigung, der Ausbildungsbestätigung
- Personen mit einem anderen Aufenthaltszweck sind gebeten, das Befreiungsgesuch gemäss Informationsblatt zu begründen.

Bitte senden Sie das Gesuch und die notwendigen Unterlagen via:

🌐 Web-Portal direkt unter: www.kvg.org/VP oder per ✉ E-Mail an: ar@kvg.org



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
CH-4600 Olten
www.kvg.org



Appenzell Ausserrhoden

Informationsblatt zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz untersteht dem Krankenversicherungsobligatorium in der Schweiz. Versicherungspflichtig sind auch Personen mit kürzerem Aufenthalt, die über keinen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen sowie Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. Ebenfalls zu versichern sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

Von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind

- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat ausüben (*Bescheinigung A1 vom ausländischen Arbeitgeber*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat eine Rente beziehen und keine Rente aus der Schweiz (*Bescheinigung S1 oder Formular E 121 von der ausländischen Krankenversicherung*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat Arbeitslosengeld beziehen. (*Bescheinigung U2 oder Formular E 303 von der ausländischen Arbeitslosenkasse und Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte*)

Dasselbe gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

Auf Gesuch hin können folgende Personen von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Entsandte (*Bescheinigung A1 vom Arbeitgeber*)
- Kurzaufenthalter (L-Bewilligung) aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, welche ihren Lebensmittelpunkt im Herkunftsland bei ihrer Familie (Ehepartner und Kinder) behalten und regelmässig dorthin zurückkehren.
- Personen mit einer Privatversicherung, deren Leistungen über die Leistungen nach dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz hinausgehen **und** die sich aufgrund ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes nicht im bisherigen Umfang in der Schweiz zusatzversichern können. (*Versicherungsausweise resp. -Policen, detaillierte Angaben über den Versicherungsschutz und schriftliche Begründung mit ärztlichem Attest*)

Falls eine der genannten Ausnahmen Ihrer Meinung nach zutrifft, ersuchen wir Sie, auf dem beiliegenden Formular die entsprechenden Angaben zu machen und uns die notwendigen Belege (*siehe kursiv in Klammern*) zu senden.

Sofern keine dieser Ausnahmen zutrifft sind Sie verpflichtet, einer schweizerischen Krankenversicherung gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) beizutreten.